



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

Niederschrift

Über die 4. Sitzung des Gemeinderates am 4. November 2021, mit dem Beginn um 19:38 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

Bürgermeister:	Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
Gemeindevorstandsmitglieder:	Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern Mag. Reinhard Kreuz,
Gemeinderatsmitglieder:	Peter Hirm, Alfred Sadnik, Ing. Alois Fritzl, Manuel Roscher, BSc, David Krall, Ing. Harald Gadner, Mag. Arnold Sadjak, Harald Bierbaumer, Ing. Manuel Kutschek
Ersatzmitglied:	Peter Kramer Christopher Grilz
Schriftführerin: Finanzverwaltung:	Amtsleiterin Mag. Alexandra Lipovsek Patrick Oswaldi
Nicht anwesend:	Grilc Arno – arbeitsverhindert Karl-Heinz Korak - arbeitsverhindert

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO 1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen:

Tagesordnung

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

- **TOP 1**

Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates am 8.7.2021

- **TOP 2**

Bestellung eines Protokollprüfers für die Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2021

- **TOP 3**

Nominierungen Schutzwasserverband

- **TOP 4**

Kontrollausschusssitzung vom 27.9.2021

- **TOP 5**

2. NVA

- **TOP 6**

Wassergebührenverordnung

- **TOP 7**

Kanalgebührenverordnung

- **TOP 8**

Abfallgebührenverordnung

- **TOP 9**

Förderantrag Geschwindigkeitstafel - Auftragsvergabe

- **TOP 10**

Grundsatzbeschluss Photovoltaik

- **TOP 11**

Stromliefervertrag Kelag

- **TOP 12**

Grundsatzbeschluss Löschung von Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten

- **TOP 13**

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken „Erschließungsweg Gewerbe-
straße“
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen
Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung
ZT GmbH vom 31.08.2021, GZ 211137-V1-U
 - c) Kaufvertrag
-

- **TOP 14**

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gem. § 15 LiegTG
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen
Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde DI Pöllinger 76304 KG Eis
-

- **TOP 15**

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken „Slugoutz vlg. Lippitz“
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrund-
stücken gemäß Vermessungsurkunde V408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH
vom 02.09.2020, GZ. 201087-V1-U
-

- **TOP 16**

2a/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 880 m² aus dem Grundstück Nr.
957/1, KG Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte
Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet

2b/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 160 m² aus dem Grundstück Nr.
957/3, KG Kraßnitz, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen
Betriebes in Bauland – Dorfgebiet

- **TOP 17**

3/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 9.900 m² aus den Grundstücken Nr.
130, 141/1 und 141/2, KG Eis, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet

- **TOP 18**

4/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 1.650 m² aus dem Grundstück Nr.
276/2, KG Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte
Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

- **TOP 19**

5/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 400 m² aus dem Grundstück Nr. 664/2, KG Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet

- **TOP 20**

6/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 82.027 m² aus den Grundstücken Nr. 304/1 und 307/1, KG Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Photovoltaikanlage

- **TOP 21**

7a/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 6.330 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Gewerbegebiet

7b/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 3.320 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Sondergebiet – gewerbliche Emissionsschutzbauten

7c/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 70 m² aus dem Grundstück Nr. 125/2, KG Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Dorfgebiet

- **TOP 22**

8/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Nr. 438/1, KG Ruden von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

- **TOP 23**

9/2021 Umwidmung einer Fläche von 287 m² aus dem Grundstück Nr. 379/2, KG Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet

- **TOP 24**

Änderung des Stellenplans für 2022

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

- **TOP 25**

Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19.38 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird der selbständige Antrag der SPÖ-Fraktion betreffend Grundsatzbeschluss Umwandlung der Jauntal-Bahnstrecke Ruden – St. Paul zu einem überregionalen Radweg (Langenbergtunnel) an den Bürgermeister übergeben (Beilage 1). Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zu.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Niederschrift über die 3. Sitzung des Gemeinderates am 8.7.2021

Gegen die Niederschrift wurde kein Einwand erhoben und wurde diese von den Protokollunterfertignern, dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterfertigt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bestellung eines Protokollprüfers für die Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2021

Als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Sitzung werden einstimmig die Gemeinderatsmitglieder Manuel Roscher, BSc und Ing. Manuel Kutschek namhaft gemacht.

Punkt 3 der Tagesordnung

Nominierungen Schutzwasserverband

Der Gemeindevorstand beantragt, dass folgende Personen zur Besetzung der Organe im Schutzwasserverband nominiert werden:

Bürgermeister Rudolf Skorjanz (Stimmführer)
1, Vizebürgermeister Ing. Dietmar Karlbauer

Rechnungsprüfer:
Finanzverwalter Patrick Oswaldi

Schlichtungsstelle:
AL Mag. Alexandra Lipovsek

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte angenommen.

Bürgermeister Rudolf Skorjanz (Stimmführer)
1. Vizebürgermeister Ing. Dietmar Karlbauer

Rechnungsprüfer:
Finanzverwalter Patrick Oswaldi

Schlichtungsstelle:
AL Mag. Alexandra Lipovsek

Punkt 4 der Tagesordnung **Kontrollausschusssitzung vom 27.9.2021**

Der Kontrollausschussbericht vom 27.9.2021 wird vom Berichterstatter Harald Bierbaumer verlesen:

NIEDERSCHRIFT

über die 2. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ruden im Gemeindeamt
(01.Obergeschoss – Sitzungssaal) durch den

KONTROLLAUSSCHUSS DER GEMEINDE RUDEN

Dauer der Prüfung: 27. September 2021, von 18:00 – 21:30 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Obmann: Bierbaumer Harald, Vorsitzender (FPÖ)

Mitglieder: Hirm Peter, Mitglied (SPÖ)
Roscher Manuel, BSc, Mitglied (SPÖ)
Sadjak Arnold, Mag., Mitglied (ÖVP)

Entschuldigt: Korak Karl-Heinz, Mitglied (SPÖ)

Ersatzmitglied: Hofman Gert, Ing., Ersatzmitglied (SPÖ)

Von der geprüften Kasse:

1. Gemeindebedienstete: Oswaldi Patrick, Finanzverwalter

Die Sitzung wurde vom Obmann gemäß den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Wahl eines Berichterstatters
2. Überprüfung der laufenden Gebarung auf die Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Zeit vom 01.04.2021 bis 30.06.2021

letzte Gebarungsprüfung: am 26. April 2021 durch den
Kontrollausschuss lt. letzter Niederschrift

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er befragt die Mitglieder des Ausschusses, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

Anschließend geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

TOP 1:

Als Berichterstatter für die Sitzung des Kontrollausschusses am 27. September 2021 wird folgendes Mitglied einstimmig gewählt:

Harald Bierbaumer

TOP 2:

Dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wird entsprochen.

Die in der Kontrollausschusssitzungsniederschrift vom 26. April 2021 enthaltenen Prüfungsbemerkungen wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 08. Juli 2021 zur Kenntnis gebracht.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

1. Den Bestimmungen des K-GHG (personelle Voraussetzungen und Abgrenzungen der Tätigkeiten) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des K-GHG (Einheitskasse). Es wird eine Hauptkasse mit zwei Nebenkassen geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

1. Kassenbestand:

Der Finanzverwalter legt dem Kontrollausschuss die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen vor. Der Tagesabschluss liegt diesem Prüfungsergebnis als integrierender Bestandteil in Photokopie bei.

2. Zunächst wurden vom Finanzverwalter folgende Erklärungen abgegeben:
 - a) Die zur Gebarungsprüfung vorgelegten Bücher und Unterlagen umfassen

- die gesamte Finanzverwaltung,
- b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen (verbucht),
 - c) alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
 - d) in den Kassenbeständen befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

3. Sodann wurde vom prüfenden Organ festgestellt:

- a) Der in den Buchhaltungsunterlagen dargestellte Kassenbestand von **€ 1.003.383,48** ist vorhanden.
- b) Die Guthaben der Kasse bei den angeführten Kreditunternehmen stimmen nach den vorliegenden Kontoauszügen und Bestätigungen mit den Angaben im Buchhaltungs-Tagesabschluss überein.
- c) Die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen wurden sachlich und rechnerisch geprüft und für richtig befunden. Demnach ergeben sich folgende Bestände:

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung:	€ 1.003.383,48
Nachweis der liquiden Mittel (Kassastand):	€ 1.003.383,48
Differenzbetrag:	€ 0,--

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege wurden ganzheitlich und gewissenhaft vorgenommen. Geprüft wurden die Einnahmen- und Ausgabenanweisungen von Nr. 190 bis 410 laufenden Finanzjahres.

Ebenso wurden die Belege der Kassabücher (Hauptkasse KA1 von 63 bis 135, Nebenkasse KA2 von 31 bis 61, Nebenkasse KA3 von 36 bis 64) geprüft.

Dabei ergaben sich folgender Erklärungsbedarf bzw. nachfolgende Anregungen:

Erklärungsbedarf (siehe Rechnungsbelege):

- Beleg 235/2021: Haftungsbescheid 2019 - Nachzahlung der GPLA - Prüfung 2016 – 2019 (Nachzahlung € 8.596,44) – offensichtlich wurden einigen Bediensteten steuerfreie Zulagen ausbezahlt.
 - Auf welcher Grundlage (Anweisung) erfolgten diese Auszahlungen?
 - Warum wurden wir weder vom SHV (Beauftragter zur Durchführung der LV) noch von der BDO (Steuerberater) über diesen Missstand aufgeklärt?
 - Welche Maßnahmen wurden gesetzt um zukünftige Nachzahlung zu vermeiden?
 - Erfolgte eine gänzliche Übernahme der Kosten durch den Verursacher?

Anregungen:

- Verträge: Der Kontrollausschuss regt an für vorhandene Verträge eine zentrale, digitale Ablage sowie ein Monitoring der Vertragslaufzeiten bzw. der Kündigungsfristen einzuführen - um eine Prüfbarkeit der Belege zu gewährleisten.
- Aufgrund medialer Berichterstattungen explodierender Stromkosten regt der Kontrollausschuss eine Überprüfung der aktuellen Stromlieferverträge an.

Die restliche laufende Belegprüfung ergab keine Beanstandungen bzw. wurden allfällige Unklarheiten sofort aufgeklärt.

Der Bürgermeister berichtet von der GPLA-Prüfung und den Berichten darüber im Gemeindevorstand. Mit dem SHV Völkermarkt wurde eine Aufteilung der Nachforderung von 40 % für die Gemeinde Ruden und 60 % für den Sozialhilfeverband für die Prüfungsjahre 2016 bis 2019 festgelegt.

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstands nimmt der Gemeinderat den Kontrollausschussbericht vom 27.9.2021 einvernehmlich zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung 2. NVA

Der Finanzverwalter übergibt die nach der Begutachtung vorliegenden Unterlagen dem Gemeinderat und erläutert wie folgt:

2. Nachtragsvoranschlag 2021	Gesamtübersicht Finanzen
Gemeindeamt RUDEN	
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG	
Operative Gebarung	VA 2021
Summe Einzahlungen	3.105.200,00
Summe Auszahlungen	2.838.200,00
Saldo 1 operative Gebarung	267.000,00
Summe Einzahlungen	556.300,00
Summe Auszahlungen	255.000,00
Saldo 2 investive Gebarung	301.300,00
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	568.300,00
Finanzierungstätigkeit	
	VA 2021
Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	270.900,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-270.900,00
Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	297.400,00
Budgetspitze	
Saldo 1 operative Gebarung	267.000,00
plus laufende KPC Förderungen (Barwert aus Saldo 2)	57.100,00
minus Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-270.900,00
Freie Budgetspitze	53.200,00
Freie Budgetspitze in %	1,71
BZ - Mittel 2020 (gebunden Straßeninfrastruktur 2021)	147.300,00
BZ - Mittel 2021	410.000,00
BZ-Mittel 2020/2021	557.300,00

Kärntner Regionalfonds	-76.200,00
Gemeindefinanzausgl.	-44.000,00
BZ-Mittel 2020/2021	437.100,00
BZ - Mittel gebunden	
BZ-Mittel 2020 (Straßeninfrastruktur 2021)	-147.300,00
Straßeninfrastruktur 2021	-150.000,00
PV-Anlagen	-50.000,00
Verst. Operative Gebarung	-89.800,00
Summe	0,00
geplante Abrufung für HH-Jahr 2021	22.000,00

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle vorliegende Verordnung zum 2. NVA beschließen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04.11.2021, Zahl: 902/2/2021, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.749.800,00
Aufwendungen:	€	3.717.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	7.000,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>67.200,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>- 27.500,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.661.500,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>3.364.100,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>297.400,00</u>

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse:	deckungsfähig mit Postenklasse:
6300	6310
7280	7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05. November 2021 in Kraft.

Zu den Tagesordnungspunkte 6 bis 8 erläutert der Bürgermeister wie folgt:

Aus Gründen der Zuverlässigkeit, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssteigerung/-sicherung im kommunalen Rechtsbestand sollte eine Verordnung prinzipiell neu erlassen und nicht bloß abgeändert werden.

Ein Einklang mit den Vorschriften des materiellen Rechts, ein gesetzeskonformer Vollzug und eine zuverlässige Gebarung im Gebührenhaushalt lässt sich nur durch eine vollständige Neuerlassung der Verordnung sicherstellen.

Nach Rücksprache mit Mag. Tschuschnig Abt. 3 gibt es folgende Empfehlungen:

- Verordnungen prinzipiell mit 01.01. des folgenden Jahres erlassen
- Gebührenerhöhung mittels beschlossener Beträge über mehrere Jahre verordnen (zB.: Stadtgemeinde Bleiburg)

Der Bürgermeister bringt die Schreiben der Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung – und Katastrophenschutz vom 29.7.2021 Zahl 03-VK 130-30/1-2021 und 28.10.2021 Zahl 03-VK 130-30/2-2021 (Vorbegutachtung) zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 850/2021, mit der eine Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden ausgeschrieben werden (Wassergebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,04** inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von **€ 8,77** inklusive Umsatzsteuer vorzuschreiben.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Abgabenschuldner hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruten eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ruden in Kraft.

Punkt 7 der Tagesordnung Kanalgebührenverordnung

Der Bürgermeister verweist auch hier auf die Schreiben der Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung – und Katastrophenschutz vom 29.7.2021 Zahl 03-VK 130-30/1-2021 und 28.10.2021 Zahl 03-VK 130-32/1-2021 (Vorbegutachtung) und merkt an, dass eine Auseinandersetzung mit der Gebührenkalkulation demnächst ansteht.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04. November 2021, Zahl: 851/2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 (ändert sich noch) und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Gemeinde Ruden eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgeld ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgeld sowie für geeignete Messanlagen (Wassersubzähler) eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **Euro 137,88** (inkl. 10 % MwSt.).

§ 4

Benützungsgeldern

- (5) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels geeigneter Messanlage ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (6) Die Benützungsgeld beträgt..... **Euro 1,59** (inkl. 10 % MwSt.).
- (7) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgeld ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels geeigneter Messanlage ermittelt wird (Hauptwasserzähler).

- (8) Verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar mittels geeigneter Messanlage (Wassersubzähler) der Gemeinde Ruden ermittelt wurden, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (9) Als Antrag im Sinne des Abs. 4 gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der geeignete Messanlage (Wassersubzähler).
- (10) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeigneter Messanlage ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr beträgt.....**Euro 8,77** (inkl. 10 % MwSt.).

§ 6

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ruden angeschlossene Gebäude verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (3) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr, ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgaben des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung der Kanalgebühr zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ruden in Kraft.

**Punkt 8 der Tagesordnung
Abfallgebührenverordnung**

Auch hier bringt der Bürgermeister die Schreiben der Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung – und Katastrophenschutz vom 29.7.2021 Zahl 03-VK 130-29/1-2021 und 28.10.2021 Zahl 03-VK 130-29/2-2021 (Vorbegutachtung) zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04.November 2021, Zahl: 852/2021, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung im Gemeindegebiet ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben, und zwar als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die **Bereitstellungsgebühr**:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€	0,79
je 120 l Mülltonne	€	33,12
je 240 l Mülltonne	€	67,77
je 1100 l Mülltonne.....	€	183,59

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack.....	€	0,79
-----------------------	---	------

- c) für Altstoffe (Spermüll/Problemstoffe) ergibt sich aus der Anzahl der Haushalte, welche sich auf dem Grundstück des Eigentümers befinden und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellung pro Haushalt und Jahr **€ 19,28**.

- (5) Die jährliche Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- Der Gebührensatz beträgt für die **Benützungsgebühr** je Entleerung:

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack	€	4,31
je 120 l Mülltonne (2-wöchentl.).....	€	7,35
je 120 l Mülltonne (4-wöchentl.).....	€	7,68
je 240 l Mülltonne (2-wöchentl.).....	€	13,71
je 240 l Mülltonne (4-wöchentl.).....	€	14,59
je 1100 l Mülltonne (2-wöchentl.).....	€	61,53
je 1100 l Mülltonne (4-wöchentl.).....	€	61,53

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack.....	€	4,31
-----------------------	---	------

In allen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (5) Die Abfallgebühren sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (6) Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ruden in Kraft.

Punkt 9 der Tagesordnung

Förderantrag Geschwindigkeitstafel – Auftragsvergabe

Der Bürgermeister erläutert dazu wie folgt:

Die Förderung beträgt 50% Prozent des tatsächlichen Anschaffungswertes bzw. die maximale Förderhöhe beläuft sich auf € 2.500,00 brutto.

Die Gemeinde Ruden beabsichtigt zwei Geschwindigkeitstafeln bei der Firma Sierzega Elektronik GmbH in Höhe von € 4.255,20 zu erwerben.

Hinweise für die Anschaffung und Aufstellung des Gerätes:

- Die Anbringung von Werbetafeln, Beschriftungen oder dgl. in Verbindung mit der Geschwindigkeitsanzeige ist generell verboten.
- Der Rahmen des Displays ist nicht beschriftet bzw. mit der Aufschrift „Vorsicht“ oder „Hier gilt“ versehen.
- Der Aufstellungsstandort ist so zu wählen, dass keine Verkehrsbehinderung (seitlicher Abstand, Sichtbehinderung etc.) entsteht.
- Die Geschwindigkeitsanzeige darf nicht im unmittelbaren Nahbereich vor bzw. nach Schutzwegen aufgestellt werden.
- Es dürfen keine tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten von dem Gerät angezeigt werden (zB. „Sie fahren“ 58 km/h, 63 km/h,...)
- Anzuzeigen ist lediglich die verordnete Geschwindigkeit (optional in den Farben Grün, Orange und Rot bzw. mit den dazugehörigen Symbolen)
- Pro Gemeinde wird nur eine Anlage gefördert

Finanzielle Bedeckung:

Die Anschaffung der Geschwindigkeitstafeln ist über die operative Gebarung und Förderung des Landes bedeckt.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Förderantrag „Aktion für sichere Schulwege 2021 - Geschwindigkeitsanzeige“ an das Land Kärnten Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität wird angenommen.

An die Firma Sierzega Elektronik GmbH, wird der Auftrag in der Höhe von € 4.255,20 brutto vergeben.

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird ohne Debatte der Förderantrag „Aktion für sichere Schulwege 2021 -Geschwindigkeitsanzeige“ an das Land Kärnten Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität einstimmig angenommen.

An die Firma Sierzega Elektronik GmbH, 4062 Thening, Valentinstraße 11, wird der Auftrag in der Höhe von € 4.255,20 brutto einstimmig vergeben.

Punkt 10 der Tagesordnung Grundsatzbeschluss Photovoltaik

Das Land Kärnten fördert Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden. Damit die Berechnung der Förderung erfolgen kann, bedarf es einer Projekterarbeitung.

In diesem Zusammenhang bedarf es eines Grundsatzbeschlusses, welche gemeindeeigenen Objekt mit einer PV-Anlage ausgestattet werden sollen. Die Anlagen sollten auf jenen Objekten angebracht werden, welche einen entsprechend hohen Verbrauch haben und gegebenenfalls auch eine Übertragung von überschüssig erzeugter Energie ermöglichen.

Seitens des Amtes kommen vorrangig folgende Gebäude für die Installation einer PV-Anlage in Frage:

- Bildungszentrum Ruden
- FF Ruden
- Zentralamt
- FF Untermittlerdorf
- ARA Ruden (entsprechend Eigentümergegenstände)
- Kabinenanlage SV Ruden
- Kläranlage Eis

Finanzierung:

Entsprechend der Förderungsberechnung sollen die Finanzierung im VA 2022 berücksichtigt werden.

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

Für folgende Gemeindeobjekte sollen Angebote für Photovoltaikanlagen inkl. Montage eingeholt werden:

- Bildungszentrum Ruden
- FF Ruden
- Zentralamt
- FF Untermitteldorf
- ARA Ruden (entsprechend Eigentümergehörnisse)
- Kabinenanlage SV Ruden
- Kläranlage Eis

Die Umsetzung und Finanzierung soll im Jahr 2022 erfolgen.

Punkt 11 der Tagesordnung Stromliefervertrag

Die Zusatzvereinbarung zum Kommunalmodell mit der Kelag läuft mit 12/21 aus. Aus diesem Grund wurde seitens des Gemeindebundes Kärnten ein neues Kommunalmodell verhandelt.

Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil der Gemeinde umgerechnet wird.

Mit den tagesaktuellen Preisen von heute, 04.11.2021, würden sich folgende Strompreise für die Gemeinde Ruden für die nächsten 3 Jahre ergeben:

2022: 128,72 €/MWh

2023: 96,69 €/MWh

2024: 83,69 €/MWh

Für einen 3-Jahresvertrag würde sich somit ein **Durchschnittspreis von 103,03 €/MWh bzw. 10,3 ct/kWh für 2022-2024** ergeben. Die Preise verstehen sich netto inkl. aller Zuschläge (auch Herkunftsnachweise). Lediglich die Kosten für die Strompreiszonentrennung sind nicht inkludiert, da diese erst im Bezugsjahr feststehen.

Zusätzlich wurde mit dem Gemeindebund vereinbart, den Durchschnittspreis im Jahr 2022 zu deckeln. Dies garantiert Ihrer Gemeinde eine Preisobergrenze für das Jahr 2022 in Höhe des am 1.1.2022 gültigen KELAG-Standard-Tarifs abzgl. 15% Rabatt bei Abschluss eines 3-Jahres-Vertrages.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Stromvertrag mit der Kelag möge vom Bürgermeister für den Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2024 mit dem voraussichtlich bestgünstigstem tagesaktuellen Strompreis abgeschlossen werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig mit Debatte wie folgt angenommen:

Der Stromvertrag mit der Kelag möge vom Bürgermeister für den Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2024 mit dem voraussichtlich bestgünstigstem tagesaktuellen Strompreis abgeschlossen werden. (Beilage 2)



STROM- LIEFERVERTRAG „KOMMUNALMODELL“

vereinbart zwischen

dem Kunden

Gemeinde Ruden
Obermitterdorf 30
9113 Ruden

(im Folgenden „KUNDE“ genannt)

UID-Nr.:

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt

(im Folgenden „KELAG“ genannt)

Vertriebspartnernummer:

KG-RUDEN

Kundennummern:

264368

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 99133 I
Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100

IBAN: AT68 1200 0780 1345 0100
BIC/SWIFT: BKALJATWW
Unicredit Bank Austria AG

Punkt 12 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss Löschung von Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten

Die Gemeinde Ruden hat hinsichtlich aller Grundstücke im Baulandmodell folgende Vereinbarungen im Kaufvertrag mit den Grundstückserwerbern vereinbart:

Pkt. 8: Wiederkaufsrecht

Pkt. 9: Vorkaufsrecht

Sowohl das Wiederkaufs- als auch das Vorkaufsrecht sind grundbücherlich sichergestellt.

Da nun die Grundstücke veräußert und größtenteils auch bereits bebaut wurden, soll unter folgenden Bedingungen der Bürgermeister die grundbücherliche Löschung genehmigen, sofern folgende Bedingungen erfüllt wurden:

Wiederkaufsrecht:

- Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von drei Jahren am Kaufobjekt und
- Begründung eines Hauptwohnsitzes (nach Bauvollendungsmeldung)

Vorkaufsrecht:

- Baufertigstellung (Bauvollendungsmeldung)

Finanzierung:

Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Der Bürgermeister ist im Namen der Gemeinde berechtigt der Löschung eines Wiederkaufs- und Vorkaufsrechts zuzustimmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden:

Wiederkaufsrecht

- Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von drei Jahren am Kaufobjekt und
- Begründung eines Hauptwohnsitzes (nach Bauvollendungsmeldung)

Vorkaufsrecht

- Baufertigstellung (Bauvollendungsmeldung).

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

Grundsatzbeschluss: Der Bürgermeister ist im Namen der Gemeinde berechtigt der Löschung eines Wiederkaufs- und Vorkaufsrechts zuzustimmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden:

Wiederkaufsrecht

Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von drei Jahren am Kaufobjekt und Begründung eines Hauptwohnsitzes (nach Bauvollendungsmeldung)

Vorkaufsrecht

Baufertigstellung (Bauvollendungsmeldung).

Punkt 13 der Tagesordnung

- a) **Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken „Erschließungsweg Gewerbestraße“**
 - b) **Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 31.08.2021, GZ 211137-V1-U**
 - c) **Kaufvertrag**
-

Wegauflassung „Erschließungsweg Gewerbestraße“

Der Teil (263 m²) des Weges Nr. 101/5, KG 76330 Ruden, der in der der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettinger Straße 21, vom 31.08.2021, GZ.: 211137-V1-U, ausgewiesen ist, soll aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden werden.

Die Teilfläche soll in weiterer Folge an Herrn Otto Radocha verkauft werden.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken „Erschließungsweg Gewerbestraße“
- b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 31.08.2021, GZ 211137-V1-U
- c) Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ruden und Otto Radocha, Gewerbestraße 6, 9113 Ruden

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird ohne Debatte wie folgt einstimmig angenommen:

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken „Erschließungsweg Gewerbestraße“
- b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 31.08.2021, GZ 211137-V1-U

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04.11.2021, Zahl:/2021, mit der ein Teil des Weges Nr. 101/5, KG 76330 Ruden („Erschließungsweg Gewerbestraße“), aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden wird.

Aufgrund der §§ 2, 6 und 24 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit dem Gesetz LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Der Teil des Weges Nr. 101/5, KG 76330 Ruden („Erschließungsweg Gewerbestraße“, der in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettinger Straße 21, vom 31.08.2021, GZ.: 211137-V1-U, ausgewiesen ist, wird aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

- c) Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ruden und Otto Radocha, Gewerbestraße 6, 9113 Ruden (Beilage 3)

Punkt 14 der Tagesordnung

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gem. § 15 LiegTG**
 - b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde DI Pöllinger 76304 KG Eis**
-

Der Teil (142 m²) des Weges Nr. 764, KG 76304 Eis, der in der Gegenüberstellung Teilungsvorschlag Pöllinger Vermessung ZT, 9400 Wolfsberg, Paul-Hackhofer-Straße 12, GZ 8441/21 vom 5.8.2021 ausgewiesen ist, soll aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden werden. Lt. Teilungsvorschlag handelt es sich bei der geplanten Auflassung um ein entbehrliches Teilstück öffentlichen Gutes. Der Weg ist in der Natur nicht mehr erkennbar.

Die Fläche soll in weiterer Folge verkauft und mit dem Grundstück Nr. 119/2 KG 76304 Eis, vereinigt werden.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat wolle beschließen:

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gem. § 15 LiegTG mit einem Verkaufspreis von € 3,--/m².
- b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde DI Pöllinger 76304 KG Eis

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstands wird einstimmig ohne Debatte wie folgt angenommen:

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gem. § 15 LiegTG mit einem Verkaufspreis von € 3,--/m².

- b) Erlassung folgender Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde DI Pöllinger 76304 KG Eis

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04.11.2021, Zahl: .../2021, mit der ein Teil des Weges Nr. 764, KG 76304 Eis aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden wird.

Aufgrund der §§ 2, 6 und 24 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit dem Gesetz LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Der Teil des Weges Nr. 764 KG 76304 Eis der in der Vermessungsurkunde der Pöllinger Vermessung ZT, 9400 Wolfsberg, Paul-Hackhoferstraße 12, vom, GZ.:-V1-U, ausgewiesen ist, wird aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Punkt 15 der Tagesordnung

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken „Slugoutz vlg. Lippitz“**
b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde V408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 02.09.2020, GZ. 201087-V1-U
-

Der Teil (314 m²) des Weges Nr. 1101/1, KG 76319 Kraßnitz, der in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettinger Straße 21, vom 02.09.2021, GZ.: 201087-V1-U, ausgewiesen ist, soll aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden werden. Die Fläche soll in weiterer Folge verkauft und mit dem Grundstück Nr. 379, KG 76319 Kraßnitz, der Frau Johanna Slugoutz vereinigt werden.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken „Slugoutz vlg. Lippitz“ mit einem Verkaufspreis von € 3,--/m²
- b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde V408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 02.09.2020, GZ. 201087-V1-U

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte wie folgt beschlossen:

- a) Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken „Slugoutz vlg. Lippitz“ mit einem Verkaufspreis von € 3,--/m²
- b) Erlassung einer Verordnung über die Auflösung von öffentlichen Weggrundstücken gemäß Vermessungsurkunde V408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 02.09.2020, GZ. 201087-V1-U

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04.11.2021, Zahl:/2021, mit der ein Teil des Weges Nr. 1101/1 KG 76319 Kraßnitz, aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden wird.

Aufgrund der §§ 2, 6 und 24 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit dem Gesetz LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Der Teil des Weges Nr. 1101/1, KG 76319 Kraßnitz, der in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettinger Straße 21, vom 02.09.2021, GZ.: 201087-V1-U, ausgewiesen ist, wird aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ausgeschieden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Zu den Punkten 16-23 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, berichtet, dass die Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 15.09.2021, Zl. 696/2021, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen an der Amtstafel angeschlagen war.

Darüber hinaus wurde die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde Ruden veröffentlicht.

Von der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung wurden die betroffenen Grundeigentümer und die im Verteiler der Kundmachung angeführten Dienststellen durch Übersendung der Kundmachung informiert. Die zu den einzelnen Umwidmungsanträgen eingegangenen Stellungnahmen liegen dem Akt bei.

Die Umwidmungsanträge wurden von der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgeprüft.

Der Vorsitzende geht zur Behandlung der Umwidmungsanträge über.

Punkt 16 der Tagesordnung

2a/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 880 m² aus dem Grundstück Nr. 957/1, KG Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland Dorfgebiet

2b/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 160 m² aus dem Grundstück Nr. 957/3, KG Kraßnitz, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet

2a/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 880 m² aus dem Grundstück Nr. 957/1, KG 76319Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im westlichen Gemeindegebiet, im südöstlichen Teil der Ortschaft St. Martin. In der Natur handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Wiese).

Im Norden und Osten grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an, im Süden und Westen Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Verkehrerschließung: Ab dem öffentlichen Weg Nr. 982, KG Kraßnitz, über den im Bebauungskonzept ausgewiesenen Aufschließungsweg. Wasserversorgung: Anschluss an die Wasserversorgungsanlage St. Peter am Wallersberg (Stadtgemeinde Völkermarkt). Abwasserbeseitigung: Errichtung einer biologischen Abwasserbeseitigungsanlage (Fläche liegt außerhalb des Entsorgungsbereiches des öffentl. Kanals).

Widmungswunsch: Bauabsicht (Wohnhaus) des Sohnes des Antragstellers.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2017 der Gemeinde ist für den südöstlichen Teil der Ortschaft St. Martin ein Siedlungsraum ausgewiesen. Für diesen Siedlungsraum sieht das ÖEK ein Bebauungskonzept vor. Ein solches wurde vom Raumordnungsbüro Kaufmann erstellt (Plannr. 18501-TKM, Datum: 25.01.2018). Der Sohn des Grundeigentümers hat die Absicht, ein Wohnhaus zu errichten. Zu diesem Zwecke wurde ein Antrag auf Umwidmung einer Fläche von ca. 1.040 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (Umwidmungspkt. 2a/2021) und Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Umwidmungspkt. 2b/2021) in Bauland – Dorfgebiet gestellt. Die gegenständliche Fläche ist für eine Bebauung vorgesehen, ein Bebauungskonzept liegt vor, daher spricht sich die Gemeinde Ruden für eine Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2b/2021 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland – Hofstelle in Bauland – Dorfgebiet) zu sehen.“

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Beabsichtigt ist eine Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss auf Basis eines im Jahre 2018 erstellten Gesamtkonzepts.

Entspricht dem ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen. Bebauungsverpflichtung mit Besicherung.“

Stellungnahmen BFI, WLVB, Straßenbauamt: Positiv.

Stellungnahmen Abt. 12-Wasserwirtschaft und Abteilung 8SUP des AKLR: Negativ.

Die Gemeinde hält dem entgegen: Im Jahre 2017 wurde das neue ÖEK beschlossen. Damals gab es keine Einwendungen der beiden Dienststellen. In der Zwischenzeit wurde ein Bebauungskonzept erstellt, wofür Kosten entstanden sind.

Zum aufgezeigten möglichen Nutzungskonflikt wird angemerkt, dass am südlich gelegenen Hof keine Tiere (außer Geflügel in geringer Stückzahl) gehalten werden.

Ein Nutzungskonflikt ist daher nicht zu erwarten.

Der Grundeigentümer hat mit der Gemeinde eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Bebauung der gegenständlichen Fläche und jener aus dem Umwidmungspunkt 2b/2021 abgeschlossen. Besichert wurde die Bebauungsverpflichtung mit einer Kautionsübernahme über € 4.160,00 mittels Sparbuch mit Losungswort, das der Gemeinde Ruden bekanntgegeben wurde.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 880 m² aus dem Grundstück Nr. 957/1, KG 76319 Kraßnitz soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

Die vorliegende Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung soll genehmigt werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

2b/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 160 m² aus dem Grundstück Nr. 957/3, KG 76319 Kraßnitz, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im westlichen Gemeindegebiet, im südöstlichen Teil der Ortschaft St. Martin. In der Natur handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Wiese).

Im Norden und Osten grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an, im Süden und Westen Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Verkehrerschließung: Ab dem öffentlichen Weg Nr. 982, KG Kraßnitz, über den im Bebauungskonzept ausgewiesenen Aufschließungsweg.

Wasserversorgung: Anschluss an die Wasserversorgungsanlage St. Peter am Wallersberg (Stadtgemeinde Völkermarkt).

Abwasserbeseitigung: Errichtung einer biologischen Abwasserbeseitigungsanlage (Fläche liegt außerhalb des Entsorgungsbereiches des öffentl. Kanals).

Widmungswunsch: Bauabsicht (Wohnhaus) des Sohnes des Antragstellers.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Dieser Umwidmungspkt. ist in Zusammenhang mit dem Umwidmungspkt. 2a/2021 zu sehen. Die Stellungnahme der Gemeinde Ruden zum Umwidmungspkt. 2a/2021 gilt auch für diesen Umwidmungspkt.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2a/202. Siehe dazu 2a/2021. Ergebnis: Positiv mit Auflagen. Bebauungsverpflichtung mit Besicherung“ Bezüglich der Stellungnahmen der übrigen Dienststellen und der Gegenäußerung der Gemeinde Ruden wird auf Umwidmungspkt. 2a/2021 verwiesen.

Die Bebauungsverpflichtung für die gegenständliche Fläche wurde zusammen mit jener zu Umwidmungspkt. 2a/2021 beschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 160 m² aus dem Grundstück Nr. 957/3, KG 76319, KG Kraßnitz, soll von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

Punkt 17 der Tagesordnung

3/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 9.900 m² aus den Grundstücken Nr. 130, 141/1 und 141/2, KG Eis, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet

3/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 9.900 m² aus den Grundstücken Nr. 130, 141/1 und 141/2, KG 76304 Eis, von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet*

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft Eis, zwischen Lavamünder Straße (B 80) und Jauntalbahn. Im Norden und Süden grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an, im Osten Bauland – Industriegebiet und im Westen Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche. In der Natur handelt es sich um das Betriebsgelände der Fa. URBAS Maschinenfabrik Ges.m.b.H.

Verkehrerschließung: Ab der Lavamünder Straße (B 80) über die bestehende Betriebszufahrt.
Wasserversorgung: EWVA. Abwasserbeseitigung: Öffentl. Kanal.

Widmungswunsch: Bauabsicht (Errichtung einer Fahrzeug- und Gerätehalle).

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Innerhalb des bestehenden und eingezäunten Betriebsareals plant die Firma URBAS Maschinenfabrik Ges.m.b.H. eine Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage. Im Konkreten geplant ist die Errichtung einer Fahrzeug- und Gerätehalle, wofür ein entsprechendes Bauansuchen bei der Gemeinde Ruden vorliegt. Die Halle soll unmittelbar nördlich der beiden im Südwesten stehenden Hallen situiert werden.“

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ruden ist die gegenständliche Fläche für eine Erweiterung des Industriegebietes von Osten nach Westen vorgesehen.

Die Gemeinde Ruden spricht sich für die beantragte Erweiterung der Industriegebietswidmung innerhalb des bestehenden Betriebsareals aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Bei der Firma Urbas handelt es sich um einen seit Jahren/Jahrzehnten expandierenden Maschinenfabriksbetrieb. Beabsichtigt ist eine Betriebserweiterung im unmittelbaren Betriebsanschluss. Entspricht dem ÖEK. Ergebnis: Positiv“

Zur Stellungnahme der AGP: Lt. den bereits vorgelegten Projektunterlagen liegt die geplante Fahrzeug- und Gerätehalle außerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsleitung.

Stellungnahmen BFI, WLVI, Straßenbauamt, BDA, ÖBB, Abt. 12-Wasserwirtschaft des

AKLR: Positiv. Stellungnahme Abt. 8-SUP des AKLR: Dzt. negativ.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 9.900 m² aus den Grundstücken Nr. 130, 141/1 und 141/2, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet umgewidmet werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

Punkt 18 der Tagesordnung

4/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 1.650 m² aus dem Grundstück Nr. 276/2, KG Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

4/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 1.650 m² aus dem Grundstück Nr. 276/2, KG 76338 Unternberg, von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet*

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im nördlichen Gemeindegebiet, ungefähr in der Mitte der langgezogenen Ortschaft Unternberg, in einem vorhandenen Siedlungsansatz mit bebauten und als Bauland gewidmeten Grundstücken. In der Natur handelt es sich um ein teilweise bebautes Hausgrundstück. Im Norden grenzt Bauland – Dorfgebiet an, im Osten, Süden und Westen Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland.

Verkehrerschließung: Ab den öffentlichen Wegen Nr. 666 und 718, KG Unternberg, über die bestehende Hauszufahrt. Wasserversorgung: Das bestehende Objekt ist an die WVA der Wassergenossenschaft Unternberg angeschlossen. Abwasserbeseitigung: Öffentlicher Kanal.

Widmungswunsch: Bestandsberichtigung (Widmungskorrektur) und Bauabsicht.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Das Wohnhaus Unternberg 19 steht auf den Grundstücken Nr. .23/1, 283 und 276, KG Unternberg. Bewilligt wurde das Objekt mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ruden vom 05.08.1976, Zl. 153/9-506/1976. Im alten Flächenwidmungsplan waren die Grundstücke mit der Widmung Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen. Im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes im Jahre 2003 wurden die beiden Grundstücke Nr. .23/1 und 283, KG Unternberg, sowie die umliegenden Grundstücke – mit Ausnahme des Grundstückes Nr. 276/2 – mit der Widmung Bauland – Dorfgebiet festgelegt. Der Ortsplaner dürfte damals übersehen haben, dass ein Teil des Wohnhauses auch auf dem Grundstück Nr. 276/2, KG Unternberg, steht. Aufgefallen ist das erst jetzt, als die Grundeigentümer mit der Bauabsicht zur Gemeinde gekommen sind. Beabsichtigt ist der Anbau einer Doppelgarage sowie die Aufstockung des Wohnhauses zur Schaffung einer weiteren Wohneinheit. Ein Planentwurf liegt bereits vor.

Da das Grundstück Nr. 276, KG Unternberg, bereits mit einem Teil des Wohnhauses Unternberg 19 bebaut ist (Bestandsberichtigung) und um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, die geplanten Baumaßnahmen umzusetzen, spricht sich die Gemeinde für die beantragte Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen bzw. teilweise Richtigestellung der vorhandenen Situation. Ergebnis: Positiv, Verfahrensart: Vereinfachtes“

Stellungnahmen BFI, WLVB, Straßenbauamt, Abt. 8-SUP und Abt. 12-Wasserwirtschaft des AKLR: Positiv.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 1.650 m² aus dem Grundstück Nr. 276/2, KG 76319 Unternberg, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

Punkt 19 der Tagesordnung

5/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 400 m² aus dem Grundstück Nr. 664/2, KG Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet

5/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 400 m² aus dem Grundstück Nr. 664/2, KG 76319 Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes, im westlichen Teil der Ortschaft Kleindiex, an der Grenze zur Stadtgemeinde Völkermarkt. In der Natur handelt es sich um eine Wiesenfläche. Im Norden, Osten, Süden und Westen grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an.

Verkehrerschließung: Öffentliche Wege Nr. 1088/1 und 1079/2, KG Kraßnitz. Wasserversorgung: Gemeindegewässerversorgungsanlage. Abwasserbeseitigung: Errichtung einer biologischen Abwasserbeseitigungsanlage (Fläche liegt außerhalb des Entsorgungsbereiches des öffentl. Kanals).

Widmungswunsch: Bauabsicht.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Der Widmungswerber und seine damalige Ehefrau haben die Liegenschaft EZ 163, KG Kraßnitz, zu der die Grundstücke Nr. 664/2 und 664/3, gehören, im Jahre 2012 geerbt. Seit 2014 ist der Widmungswerber Alleineigentümer der genannten Liegenschaft. Eine Fläche von ca. 225 m² aus dem Grundstück Nr. 664/2, KG Kraßnitz, hat die Widmung Bauland – Dorfgebiet. Über die als Bauland gewidmete Fläche führt die 110 kV-Stromleitung der Verbund. Es ist geplant, ein Zweifamilienwohnhaus (2 Wohnhäuser zusammengebaut) zu errichten. Dieses soll aber nicht unter der 110 kV-Stromleitung errichtet werden. Aus diesem Grunde begehrt der Grundeigentümer eine Baulandwidmung im Ausmaß von ca. 400 m² unmittelbar nordöstlich der gewidmeten Baulandfläche. Im Zuge der begehrten Baulandfeststellung würde der Grundeigentümer einer Rückwidmung der vorhandenen Baulandwidmung (ca. 225 m²) in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland zustimmen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2017 der Gemeinde Ruden ist das darin ausgewiesene Bauland mit einem roten Kreis (= „keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder Zielvorgaben“) versehen. Eine Bebauung des Grundstückes wäre aufgrund der vorhandenen Baulandwidmung bereits jetzt möglich. Durch eine

„geringfügige Verschiebung“ der Baufläche nach Nordosten bliebe es bei der Bebauung des Grundstückes für 1 Objekt. Die Gemeinde spricht sich für die beantragte Widmungsfestlegung unter gleichzeitiger Rückwidmung der dann nicht mehr benötigten Baufläche von ca. 225 m² aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Betreffend das ggst. Begehren kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich nicht anschließen. Es kann nicht als „Verbesserung der Gesamtsituation“ angesehen werden, wenn eine seit Jahrzehnten bestehende Punktwidmung im Ausmaß von ca. 225 m² nunmehr durch eine punktuelle Baulandausweisung im Ausmaß von 400 m² im „dezentralen Raum“ ersetzt werden soll. Es ist richtig, dass im ÖEK der Gemeinde Ruden (2017) die ggst. Fläche mit einem roten Kreis sozusagen ersichtlich gemacht wurde. Inwieweit eine Bebauung der vorhandenen Baulandfläche unter einer 110 kV-Leitung sinnvoll/durchführbar ist, wird seitens der Fachabteilung in Frage gestellt. Aus raumplanerischen Überlegungen wäre es sinnvoll, die ggst. dezentrale punktuell vorhandene Baulandfläche in Grünland-Landwirtschaft rückzuwidmen. Ergebnis: Negativ: Zusätzliche Fachgutachten: Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik und Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz.“

Stellungnahmen BFI, WLIV, Straßenbauamt, Abt. 12-Wasserwirtschaft des AKLR: Positiv.

Stellungnahmen Abt. 8-SUP des AKLR: Dzt. negativ (Hochspannungsleitung und Verweis auf die negative Stellungnahme der Abt. 3FRO des AKLR).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Aufgrund des negativen Ergebnisses der Vorprüfung soll dem Antrag auf Umwidmung einer Fläche von ca. 400 m² aus dem Grundstück Nr. 664/2, KG Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet nicht stattgegeben werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

Punkt 20 der Tagesordnung

6/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 82.027 m² aus den Grundstücken Nr. 304/1 und 307/1, KG Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Photovoltaikanlage

6/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 82.027 m² aus den Grundstücken Nr. 304/1 und 307/1, KG 76338 Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Photovoltaikanlage

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im nördlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft Unternberg, an der Lippitzbacher Straße (B 80a). In der Natur handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker). Im Norden, Osten Süden und Westen grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an.

Verkehrerschließung: Ab der Lippitzbacher Straße B 80a über den öffentlichen Weg Nr. 699/1, KG Unternberg.

Widmungswunsch: Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Der Eigentümer hat die Absicht, die gesamte Fläche von 82.027 m² aus den Grundstücken Nr. 307/1 und 304/1, KG Unternberg, zu verpachten. Der Pächter plant, auf der gesamten Fläche eine Photovoltaikanlage zu errichten.“

Weder im Örtlichen Entwicklungskonzept noch im Flächenwidmungsplan sind für das Gebiet der Gemeinde Ruden freie Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Für die gegenständliche Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept 2018 teilweise eine/ein „Grünverbindung, Wildkorridor“ ausgewiesen. Durch die notwendige Ein-zäunung der großen Fläche wird der Wildkorridor bzw. das Jagdgebiet durchschnitten.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die nahezu ebenen Grundstücksflächen befinden sich in der freien Landschaft in der Ortschaft Unternberg im nördlichen Gemeindegebiet von Ruden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die umliegenden Flächen sind unbebaut. Im Norden grenzt ein Waldstück an die Fläche (im FWP als Wald ersichtlich gemacht). Im Nahbereich befinden sich mehrere Streusiedlungen. Der Stellungnahme der Gemeinde Ruden ist zu entnehmen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ausmaß von 82.027 m² beabsichtigt ist. Gemäß der zeichnerischen Darstellung im ÖEK der Gemeinde Ruden (2017) befindet sich die Fläche in einem agrarisch geprägten Landschaftsraum außerhalb des aus-gewiesenen Siedlungsbereiches. Im ÖEK ist für den nordöstlichen Teil der ggst. Fläche eine Grünverbauung festgelegt. Außerdem befindet sich die gesamte Fläche innerhalb eines ausgewiesenen Wildkorridors. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgestellt, dass auf Grund der Größe der Widmungsfläche von mehr als 40 m² für das ggst. Vorhaben die Bestimmungen der Photovoltaikanlagen-Verordnung anzuwenden sind. Die PV-Verordnung legt folgende Grundsätze der Planung von PV-Standorten fest:

- Der Erhalt der naturnahen Landschaft und des Naturhaushaltes.
- Wahrung des Landschaftsbildes, Landschaftscharakter und der Identität der Region.
- Vermeidung von Raum- und Umweltkonflikten.
- Freihaltung geschützter und schutzwürdiger Landschaftsteile und Lebensräume.
- Freihaltung von geologisch und wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten.

Die Verordnung zielt darauf ab, PV-Anlagen vorrangig in bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen zu integrieren bzw. in einem betrieblichen Verbund zu situieren. Im Falle einer PV-Anlage in der freien Landschaft ist u.a. Folgendes für eine Beurteilung maßgebend:

1. Ziel gem. § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes:

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren,

2. Bestimmungen gem. § 7 Ktn. Umweltplanungsgesetz:

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung, insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

In Kärnten gibt es derzeit ca. 29 ha gewidmete Flächen mit der Widmungskategorie GL-Photovoltaik, davon wird mit 6 % lediglich ein geringer Teil auch wirklich genutzt. Daher ist ein zusätzlicher Bedarf für PV-Anlagen in der freien Fläche in Kärnten derzeit nur sehr stark eingeschränkt ableitbar. Der Einsatz von PV-Anlagen am Gebäude wird vom Land eindeutig als Maßnahme forciert, um Sonnenenergie effizient und nach-haltig zu nutzen. Damit wird die freie Landschaft vor Eingriffen geschützt und der Flächenverbrauch sowie die weitere Versiegelung und Zersiedelung von Lebensräumen verhindert.

Die Nutzung für PV-Anlagen in der freien Landschaft ist daher nur stark eingeschränkt und lediglich in infrastrukturell vorbelasteten Räumen oder massiv eingeschränkt nutzbaren Bereichen wie z.B. auf ehemaligen Deponie- und Industrieflächen oder ehemaligen Schottergruben möglich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zielsetzungen im Kärntner Raumordnungs- und Gemeindeplanungsgesetz verwiesen, welche u.a. den sparsamen Umgang mit Grund und Boden als wichtige Zielsetzung formuliert.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich das ggst. Vorhaben nicht mit den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde vereinbaren, zumal es sich um eine Nutzung von Flächen in der freien Landschaft außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen oder infrastrukturell vorbelasteten Räumen handelt. Das ggst. Vorhaben bedeutet eine Zerschneidung der bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten (Wildkorridor, Grünverbindung, Landschaftsbild). Darüber hinaus wird durch eine Verbauung der Verbrauch von landwirtschaftlicher Produktionsfläche verstärkt.

Zusammenfassend entspricht die ggst. Änderung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht den erkennbaren raumplanerischen Intentionen der Gemeinde Ruden und wird daher negativ beurteilt. Ergebnis Negativ"

Stellungnahme der Abt. 8-SUP des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Es wird auf die negativen Beurteilungen sowohl der Gemeinde Ruden als auch der Abteilung 3 verwiesen. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage im Ausmaß von rund 82.000 m² liegt in der freien Landschaft, innerhalb eines Wildkorridors (Grünverbindung) und entspricht zusätzlich auch nicht den Intentionen des ÖEK der Gemeinde Ruden.“

Im Sinne des effizienten und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie mit der freien Landschaft sind unberührte Landschaftsräume, wie im gegenständlichen Fall, zu schützen. Der Antrag wird daher auch aus Sicht der ha. Umweltstelle negativ beurteilt.“

Stellungnahmen BFI, WLW, Straßenbauamt und Abt. 12-Wasserwirtschaft des AKLR: Positiv.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Aufgrund des negativen Ergebnisses der Vorprüfung und der negativen Stellungnahme der Abt. 8-SUP des Amtes der Kärntner Landesregierung soll dem Antrag auf Umwidmung einer

Fläche von ca. 82.007 m² aus den Grundstücken Nr. 304/1 und 307/1, KG Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Photovoltaikanlage nicht stattgegeben werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne mit 14 : 1 Stimmen ohne Debatte angenommen. Dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt haben: Bürgermeister Rudolf Skorjanz, Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern, Mag. Reinhard Kreuz, Peter Hirm, Alfred Sadnik, Ing. Alois Fritzl, Manuel Roscher BSc, David Krall, Ing. Harald Gadner, Harald Bierbaumer, Ing. Manuel Kutschek, Peter Kramer, Christopher Grilz.

Punkt 21 der Tagesordnung

- 7a/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 6.330 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Gewerbegebiet**
7b/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 3.320 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Sondergebiet – gewerbliche Emissionsschutzbauten
7c/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 70 m² aus dem Grundstück Nr. 125/2, KG Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Dorfgebiet
-

7a/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 6.330 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG 76319 Kraßnitz, von *Grünland – Schottergrube* in *Bauland – Gewerbegebiet*

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im zentralen Gemeindegebiet, im westlichen Teil der Ortschaft Obermitterdorf. In der Natur handelt es sich um eine ehemalige Schottergrube. Im Norden und Westen grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an, im Osten Grünland – Schottergrube und im Süden Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand. Verkehrserschließung: Ab dem öffentl. Weg Nr. 1138/3, KG Kraßnitz, über die bestehende Schottergrubenzufahrt. Wasserversorgung: Fläche liegt im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage. Abwasserbeseitigung: Fläche liegt unmittelbar im Anschluss an den verordneten Entsorgungsbereich des öffentlichen Kanals (geringfügige Erweiterung des Entsorgungsbereiches müsste vorgenommen werden).

Widmungswunsch: Bauabsicht (gewerbliche Nutzung). Mittelfristige Verlegung des Erdbaubetriebes Pruntsch aus dem Hauptort in die ehemalige Schottergrube.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Das Örtliche Entwicklungskonzept 2017 der Gemeinde Ruden sieht für den westlichen Hauptort für eine Fläche von ca. 14,3 ha die Erstellung eines Masterplanes vor. Der Masterplan wurde vom Raumplanungsbüro Kaufmann im Jahr 2018 erstellt. Beschlossen im Gemeinderat wurde der Masterplan am 24.10.2018. Der Masterplan sieht u.a. im Bereich der vorhandenen Schottergrube eine gewerbliche Nutzung vor. Der Eigentümer der gegenständlichen Fläche möchte seinen Erdbaubetrieb, der im Zentrum des Hauptortes angesiedelt und von Wohnbebauung umgeben ist, mittelfristig in die ehemalige Schottergrube verlegen. Teile davon wurden bereits dorthin verlegt.“

Die Gemeinde befürwortet im Interesse einer Verbesserung der Wohnqualität im Ortszentrum die Verlegung des Gewerbebetriebes an den Ortsrand, wo sich bereits ein Gewerbebetrieb befindet (KFZ-Werkstätte). Der beantragten Umwidmung wird seitens der Gemeinde zugestimmt.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 7b/2021 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Schottergrube in Bauland-Sondergebiet-Gewerbliche Emissionsschutzbauten) und 7c/2021 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Schottergrube in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen.

Wie den Gemeindeangaben entnehmbar, handelt es sich um die beabsichtigte Umsiedlung eines Erdbaubetriebes, der im Zentrum des Hauptortes von Obermitterdorf/Ruden angesiedelt ist. Teile des Betriebes (Geräte usw.) wurden bereits auf das ggst. ursprüngliche Schottergrubenareal verlegt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden ist eine Schottergrubennutzung noch als solche ausgewiesen. Die unmittelbar angrenzenden Widmungskategorien sind im Osten Bauland-Dorfgebiet (KFZ-Betrieb mit Wohnhaus), im Süden im Übergang der Landesstraße ebenfalls großteils bebautes Bauland – Dorfgebiet, in nördliche wie auch westliche Richtung setzen sich Grünland-Landwirtschaftsflächen fort. Im ÖEK der Gemeinde Ruden (2017) wurde der gesamte westliche Bereich der Ortschaft Obermitterdorf/Ruden bis hin zur Umfahrungsstraße (Bundesstraße B 80a) zur Erstellung eines Maserplanes zur Umstrukturierung/Nutzung des Gesamtareals ausgewiesen. Zudem wurde unter dem Punkt 3 als Zielsetzung festgeschrieben: „Punkt 3:

Hauptort Ruden: Potentialflächen für Wohnen und Standortnahversorgung/Dienstleistungen (Ersatzstandort für mangelnde Erweiterungsmöglichkeit, Handel und Dienste im Ortskern) sowie Auslagerung Erbau-Transportunternehmen aus dem Ortskern sowie Auslagerung Erdbauimmissionsbelastungen durch die B 80a sind zu reduzieren (Lärmgutachten erforderlich). Jegliche Baulanderweiterung nur auf Grundlage eines Masterplanes im Dreieck B 80a – L 127 und B 80 (Lavamünder Bundesstraße) mit Funktionszuweisung der Nutzungsflächen, Freihaltebereiche und Ergänzung mit Bepflanzungsgeboten.“

Wie den ggst. Unterlagen beiliegend/entnehmbar, wurde für das Gesamtareal entsprechend der im ÖEK festgelegten Zielsetzungen im Jahre 2018 ein Masterplan ausgearbeitet und seitens des Gemeinderates als solcher beschlossen.

D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Die Widmungsfestlegungen entsprechen der Zielsetzung des ÖEK's sowie den im Masterplan ausgewiesenen Teilbereichen/Zielsetzungen hinsichtlich der Nutzung. Ergebnis: Positiv. Zusätzliche Fachgutachten: Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik und Abteilung 9 – UA SBA Wolfsberg“

Stellungnahmen BFI, WLW, Straßenbauamt, Abteilung 12-Wasserwirtschaft des AKLR: Positiv. Stellungnahme Abt. 8-SUP des AKLR: Dzt. negativ.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 6.330 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG 76319 Kraßnitz, soll von Grünland – Schottergrube in Bauland – Gewerbegebiet umgewidmet werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

7b/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 3.320 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG 76319 Kraßnitz, von *Grünland – Schottergrube* in *Bauland – Sondergebiet – gewerbliche Emissionsschutzbauten*

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im zentralen Gemeindegebiet, im westlichen Teil der Ortschaft Obermitterdorf. In der Natur handelt es sich um eine ehemalige Schottergrube. Im Norden grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an, im Osten Bauland – Dorfgebiet, im Süden Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand und im Westen Grünland – Schottergrube.

Verkehrerschließung: Ab dem öffentl. Weg Nr. 1138/3, KG Kraßnitz, über die bestehende Schottergrubenzufahrt. Wasserversorgung: Fläche liegt im Versorgungsbereich der Gemeindegewässerversorgungsanlage. Abwasserbeseitigung: Fläche liegt unmittelbar im Anschluss an den verordneten Entsorgungsbereich des öffentlichen Kanals (geringfügige Erweiterung des Entsorgungsbereiches müsste vorgenommen werden).

Widmungswunsch: Bauabsicht (gewerbliche Nutzung). Mittelfristige Verlegung des Erdbaubetriebes Pruntsch aus dem Hauptort in die ehemalige Schottergrube.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Dieser Umwidmungspkt ist in Zusammenhang mit dem Umwidmungspkt. 7a/2021 zu sehen. Die Stellungnahme der Gemeinde Ruden zum Umwidmungspkt. 7a/2021 gilt auch für diesen Umwidmungspkt.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Punkte 7a – 7c/2021 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Sie dazu 7a/2021. Ergebnis: Positiv. Zusätzliche Fachgutachten: Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik und Abteilung 9 – UA SBA Wolfsberg“

Stellungnahmen BFI, WLIV, Straßenbauamt, Abteilung 12-Wasserwirtschaft des AKLR: Positiv. Stellungnahme Abt. 8-SUP des AKLR: Dzt. negativ.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 3.320 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG 76319 Kraßnitz, soll von *Grünland – Schottergrube* in *Bauland – Sondergebiet – gewerbliche Emissionsschutzbauten* umgewidmet werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

7c/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 70 m² aus dem Grundstück Nr. 125/2, KG 76319 Kraßnitz, von *Grünland – Schottergrube* in *Bauland – Dorfgebiet*

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im zentralen Gemeindegebiet, im westlichen Teil der Ortschaft Obermitterdorf. In der Natur handelt es sich um eine ehemalige Schottergrube. Im Norden und Osten grenzt Bauland – Dorfgebiet an, im Süden Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand und im Westen Grünland – Schottergrube.

Verkehrerschließung: Ab dem öffentl. Weg Nr. 1138/3, KG Kraßnitz, über die bestehende Schottergrubenzufahrt. Wasserversorgung: Fläche liegt im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage. Abwasserbeseitigung: Fläche liegt unmittelbar im Anschluss an den verordneten Entsorgungsbereich des öffentlichen Kanals (geringfügige Erweiterung des Entsorgungsbereiches müsste vorgenommen werden).

Widmungswunsch: Bauabsicht (gewerbliche Nutzung). Mittelfristige Verlegung des Erdbaubetriebes Pruntsch aus dem Hauptort in die ehemalige Schottergrube.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Eine Fläche von ca. 70 m² aus dem Grundstück Nr. 125/2, KG Kraßnitz, ist im Flächenwidmungsplan als Grünland – Schottergrube ausgewiesen. Diese Fläche ist im Besitz des Inhabers des dort ansässigen KFZ-Werkstättenbetriebes. Die Schottergrubenwidmung der angrenzenden Grundstücke Nr. 119 und 120, KG Kraßnitz, soll andere Widmungskategorien erhalten (siehe Umwidmungspkt. 7a/2021 7b/2021). In diesem Zuge soll auch die ca. 70 m² große als Grünland – Schottergrube gewidmete Fläche aus dem Grundstück Nr. 125/2 an die vorhandene Bauland – Dorfgebietswidmung angepasst werden (Umwidmung von Amts wegen).“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Punkte 7a - 7c/2021 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 7a/2021. Richtigstellung der entsprechenden Nutzung bzw. Anpassung an die Parzellenstruktur. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen.“

Stellungnahmen BFI, WLW, Straßenbauamt, Abteilung 12-Wasserwirtschaft des AKLR: Positiv. Stellungnahme Abt. 8-SUP des AKLR: Dzt. negativ.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 70 m² aus dem Grundstück Nr. 125/2, KG 76319 Kraßnitz, soll von Grünland – Schottergrube in Bauland - Dorfgebiet umgewidmet werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

Punkt 22 der Tagesordnung

8/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Nr. 438/1, KG Ruden von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte

Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

8/2021 Umwidmung einer Fläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Nr. 438/1, KG 76330 Ruden, von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet*

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, in der Ortschaft

St. Nikolai, östlich der dortigen Pfarrkirche. In der Natur handelt es sich um eine stillgelegte Hofstelle. Im Norden grenzt Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche an, im Osten und Süden Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und im Westen Bauland – Dorfgebiet.

Verkehrerschließung: Ab dem öffentlichen Weg Nr. 970/2, KG Ruden, über die bestehende Hofzufahrt. Wasserversorgung: Eigenwasserversorgung. Abwasserbeseitigung: Öffentlicher Kanal (Kanalentsorgungsgebiet).

Widmungswunsch: Bauabsicht

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Im Jahre 2020 wurde die Widmungswerberin Eigentümerin des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vlg. Kozl in St. Nikolai 5 mit einer Gesamtfläche von rund 11 Hektar. Das Wohnhaus St. Nikolai 5 war abbruchreif und wurde zwischenzeitlich abgetragen (Abbruchbewilligung des Bgm. d. Gde. Ruden vom 11.09.2020, Zl. 577/2020). Die Hofstelle ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden mit den Widmungen Bauland – Dorfgebiet und Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen. Die Eigentümerin möchte ein neues Wohnhaus errichten und mit ihrer Familie von der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See nach St. Nikolai in die Gemeinde Ruden übersiedeln. Der verstorbene Betriebsinhaber war der Onkel der jetzigen Eigentümerin. Die Eigentümerin plant, mit dem neuen Wohnhaus gegenüber dem alten, abgebrochenen Gebäude einige Meter nach Osten und etwas vom vorbeiführenden öffentlichen Weg abzurücken. Somit stünde das Wohnhaus größtenteils außerhalb des Baulandes. Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt lt. ÖEK 2017 innerhalb des darin ausgewiesenen Siedlungsraumes von St. Nikolai. Im Osten wird die Fläche von einem im ÖEK ausgewiesenen Immissionsschutzstreifen begrenzt. Eine Umwidmung würde eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Baulandes innerhalb des im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsraumes bedeuten. Entspricht nach Ansicht der Gemeinde Ruden dem ÖEK. Die Gemeinde Ruden spricht sich für eine Umwidmung der beantragten Fläche von ca. 450 m² in Bauland – Dorfgebiet aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen zur besseren Bebaubarkeit der ggst. Parzelle. Ergebnis: Positiv. Verfahren: Vereinfachtes.“

Stellungnahmen BFI, WLW, Straßenbauamt und Abt. 8-SUP des AKLR: Positiv.

Stellungnahme Abt. 12-Wasserwirtschaft des AKLR: positiv (im Falle einer Bestandsweiterung ist jedenfalls sicherzustellen, dass der Schutz vor Hangwasser gegeben ist).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Nr. 438/1, KG 76330 Ruden, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

Punkt 23 der Tagesordnung

9/2021 Umwidmung einer Fläche von 287 m² aus dem Grundstück Nr. 379/2, KG Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet

9/2021 Umwidmung einer Fläche von 287 m² aus dem Grundstück Nr. 379/2, KG 76338 Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Bericht:

Das gegenständliche Grundstück liegt im nördlichen Gemeindegebiet, am Ortsrand von Unternberg, im Ortsteil St. Michael. In der Natur handelt es sich um eine Wiesenfläche. Im Norden, Süden und Westen grenzt Bauland Dorfgebiet an, im Osten Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland.

Verkehrerschließung: Öffentlicher Weg Nr. 687, KG Unternberg. Wasserversorgung: nicht erforderlich für ein Carport. Abwasserbeseitigung: kein Abwasseranfall.

Widmungswunsch: Bauabsicht (Carport)-

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Der Widmungswerber hat die Absicht, auf dem gegenständlichen kleinflächigen Grundstück ein Carport (Stellplatz) zu errichten. Das Wohnhaus Unternberg 33/2 des Widmungswerbers (Grundstück Nr. 390/3) grenzt direkt an das zur Umwidmung beantragte Grundstück. Das geplante Carport soll der Unterbringung der Fahrzeuge der Familienmitglieder dienen.“

Das gegenständliche Grundstück liegt lt. ÖEK 2017 innerhalb des für den Ortsteil St. Michael ausgewiesenen Siedlungsraumes. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung (< 300 m²) des vorhandenen Baulandes. Außerdem steht ein geringer Teil des bestehenden Nebengebäudes auf dem zur Umwidmung beantragten Grundstück. Es handelt sich beim Nebengebäude um einen rechtmäßigen Bestand nach § 54 K-BO 1996 (Bescheid d. Bgm. d. Gde. Ruden vom 04.07.2017, Zl. 435/2017). Die Gemeinde Ruden spricht sich für eine Umwidmung des gegenständlichen Grundstückes aus.“

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen

Siedlungsgrenzen zur möglichen Errichtung eines Nebengebäudes/ Carports. Ergebnis: Positiv.
Verfahren: Vereinfachtes.“

Stellungnahmen: BFI, WLV, Straßenbauamt, Abt. 8-SUP und Abteilung 12-Wasserwirtschaft des AKLR: Positiv.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Eine Fläche von 287 m² aus dem Grundstück Nr. 379/2, KG 76338 Unternberg, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

Auf Grund dieser Festlegungen beantragt der Gemeindevorstand, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 04.11.2021, Zl. 696/2021, mit dem die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.02.2003, Zl. 67/2003, mit der für die Gemeinde Ruden ein Flächenwidmungsplan erlassen wurde, gemäß den Bestimmungen des § 15 K-GplG 1995 insofern geändert wird, als dass

2a/2021 eine Fläche von ca. 880 m² aus dem Grundstück Nr. 957/1, KG 76319 Kraßnitz, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

2b/2021 eine Fläche von ca. 140 m² aus dem Grundstück Nr. 957/3, KG 76319 Kraßnitz, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2021 eine Fläche von ca. 9.900 m² aus den Grundstücken Nr. 130, 141/1 und 141/2, KG 76304 Eis, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

4/2021 eine Fläche von ca. 1.650 m² aus dem Grundstück Nr. 276/2, KG 76338 Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

7a/2021 eine Fläche von ca. 6.330 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG 76319 Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7b/2021 eine Fläche von ca. 3.320 m² aus den Grundstücken Nr. 119 und 120, KG 76319 Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Sondergebiet – gewerbliche Emissionsschutzbauten (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995)

7c/2021 eine Fläche von ca. 70 m² aus dem Grundstück Nr. 125/2, KG 76319 Kraßnitz, von Grünland – Schottergrube in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

8/2021 eine Fläche von ca. 450 m² aus dem Grundstück Nr. 438/1, KG 76330 Ruden, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9/2021 eine Fläche von 287 m² aus dem Grundstück Nr. 379/2, KG 76338, Unternberg, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

umgewidmet wird.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig ohne Debatte angenommen.

Punkt 24 der Tagesordnung Änderung des Stellenplans für 2022

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Stellenplan 2022 soll eine Parallelbeschäftigung Bauamt – Nachbesetzung vorgesehen werden.

Beschluss

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird einstimmig ohne Debatte angenommen

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Punkt 25 der Tagesordnung Personalangelegenheiten

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 21:10 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Der Bürgermeister
Rudolf Skorjanz

Schriftführer:
AL Mag. Alexandra Lipovsek

Gemeinderatsmitglieder:
GR Manuel Roscher, BSc
GR Ing. Manuel Kutschek